

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn  
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 24.06.2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.05.2014, beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen

- für die Schlichtunterkünfte in Kayhauserfeld und Ohrwege monatlich 5,02 EURO je Quadratmeter Wohnfläche und
- für gemeindeeigene Wohnungen die übliche Miete oder für angemietete Wohnungen die tatsächlichen Kosten

einschließlich aller Nebenkosten außer Strom- und Heizkosten.

Für die in den Unterkünften vorhandenen Hausanschlüsse für Gas oder Strom haben die untergebrachten Personen für die Zeit der Nutzung anfallenden Beträge direkt an den Versorgungsträger zu zahlen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Zwischenahn, den

Dr. Arno Schilling  
Bürgermeister